



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2022/2023 - Ausgegeben am 29.09.2023 - 39. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Organisation und Struktur

198. Interimistische Bestellung von Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen

Curricula

199. Schreibfehlerberichtigung für das Bachelorcurriculum Erdwissenschaften (Version 2020) (MBL. vom 26.06.2020, 25. Stück, Nummer 123)

200. Schreibfehlerberichtigung für die 2. (geringfügige) Änderung des Mastercurriculums Erdwissenschaften (Version 2020) (MBL. vom 26.06.2023, 30. Stück, Nummer 136)

201. Schreibfehlerberichtigung für die 3. (geringfügige) Änderung des Mastercurriculums Wirtschaftsinformatik (MBL. vom 23.03.2023, 23. Stück, Nummer 90)

Richtlinien, Verordnungen

202. Verordnung des Studienpräses zur Durchführung von Anerkennungsverfahren und Validierungen – Wiederverlautbarung

Organisation und Struktur

Nr. 198

Interimistische Bestellung von Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 3 Organisationsplan auf Vorschlag des*der Studienprogrammleiters*in folgende Personen interimistisch zu Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen bestellt.

Die Funktion beginnt mit 1. November 2023 und endet mit der Bestellung eines*r Stellvertreters*in gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan.

28. ao. Univ.-Prof. Dr. Werner Zeilinger
an Stelle von Dr. Begona Anahí Caldu Primo
zum Stellvertreter des Studienprogrammleiters Erdwissenschaften, Meteorologie-Geophysik und
Astronomie

Die Vizerektorin:
Schnabl

Curricula

Nr. 199

Schreibfehlerberichtigung für das Bachelorcurriculum Erdwissenschaften (Version 2020) (MBL. vom 26.06.2020, 25. Stück, Nummer 123)

In § 4 Akademischer Grad wird im ersten Satz der Punkt am Ende der Wortfolge „abgekürzt BSc.“ richtigerweise ersatzlos gestrichen.

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission:
Stassinopoulou

Nr. 200

Schreibfehlerberichtigung für die 2. (geringfügige) Änderung des Mastercurriculums Erdwissenschaften (Version 2020) (MBL. vom 26.06.2023, 30. Stück, Nummer 136)

*1) In § 1 Abs 1 des Dokumentes für die geringfügige Änderung wird richtigerweise folgender Halbsatz angefügt:
„und als empfohlene Teilnahmevoraussetzung eingefügt.“*

*2) In § 1 Abs 2, Abs 9, Abs 12 und Abs 13 des Dokumentes für die geringfügige Änderung wird folgender Satz
angefügt: „Die neue Bezeichnung des Modultitels wird im Anhang angepasst.“*

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission:
Stassinopoulou

Nr. 201

Schreibfehlerberichtigung für die 3. (geringfügige) Änderung des Mastercurriculums Wirtschaftsinformatik (MBL. vom 23.03.2023, 23. Stück, Nummer 90)

In § 1 Abs 1 des Dokumentes für die geringfügige Änderung lautet die Wortfolge richtigerweise „c. Wahlmodul Secure Communication Ecosystems“.

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission:
Stassinopoulou

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 202

Verordnung des Studienpräses zur Durchführung von Anerkennungsverfahren und Validierungen – Wiederverlautbarung

Gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF haben Studierende das Recht die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Tätigkeiten zu beantragen. Nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse, kann auch die Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen beantragt werden. Zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens und der Validierung legt der Studienpräses der Universität Wien Folgendes fest:

Anerkennungsverfahren

§ 1. Die Durchführung des Anerkennungsverfahrens nach § 78 Universitätsgesetz 2002 wird in der Regel laut Delegationsverordnungen des Studienpräses von den jeweils zuständigen Studienprogrammleiter*innen wahrgenommen.

§ 2. Der Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen ist schriftlich einzureichen, die vom Studienpräses vorgegebenen Formulare sind zu verwenden.

§ 3. Gemäß § 78 Abs. 4 Z. 3 Universitätsgesetz 2002 sind die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen von der*dem Antragsteller*in dem Anerkennungsantrag anzuschließen. Um eine rasche Abwicklung der Anerkennungsverfahren zu gewährleisten, kann die*der Studienprogrammleiter*in vor Antragstellung eine mündlich oder schriftlich durchgeführte Beratung anbieten, in der insbesondere überprüft wird, ob geeignete Unterlagen vorliegen. Diese mündlich oder schriftlich durchgeführte Beratung kann von der*dem Studienprogrammleiter*in verpflichtend vorgegeben und auch von geeigneten Mitarbeiter*innen durchgeführt werden.

§ 4. Für Prüfungen und andere Studienleistungen der Universität Wien, die aufgrund ihrer fachlichen Ausgestaltung für mehrere Curricula herangezogen werden könnten, ist im Sinne der Studierbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit in geeigneten Fällen eine Anerkennung auch außerhalb der Frist nach § 78 Abs. 4 Z 2 Universitätsgesetz 2002 möglich.

Validierung der Lernergebnisse von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen

§ 5. Die Lernergebnisse von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen werden in der Regel von der*dem laut Delegationsverordnungen des Studienpräses jeweils zuständigen Studienprogrammleiter*in validiert. Dabei sind gem. § 13h Satzung der Universität Wien – Studienrecht folgende Standards als Kriterien heranzuziehen:

1. Der aktuelle Stand der Wissenschaft und ihrer Lehre;
2. Die im jeweiligen Curriculum festgelegten Ziele der relevanten Module und/oder Lehrveranstaltungen.

§ 6. (1) Die Lernergebnisse von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen sind vor Einbringung des Anerkennungsantrages in einer mündlich oder schriftlich durchgeführten Überprüfung von der*dem Studienprogrammleiter*in zu validieren. Wenn die beantragten Lernergebnisse und Kompetenzen anhand der Unterlagen nicht feststellbar sind, kann eine Beurteilung der beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen z.B. durch ein Validierungsgespräch, einen Stichprobentest, Arbeitsproben erfolgen bzw. deren Durchführung durch fachkundige Mitarbeiter*innen des wissenschaftlichen Personals angeordnet werden.

(2) Das Formular „Validierung beruflicher und außerberuflicher Qualifikationen (SL/A-Val)“ ist von der*dem Studierenden auszufüllen und beim zuständigen StudienServiceCenter bzw. bei der zuständigen StudienServiceStelle elektronisch einzureichen. Zur Identifikation der Lernergebnisse sind folgende Informationen anzugeben:

1. das Curriculum und die Prüfung/Lehrveranstaltung, für welche die berufliche oder außerberufliche Qualifikation im weiterführenden Anerkennungsverfahren nach § 78 UG anerkannt werden soll;
2. die zu validierende berufliche oder außerberufliche Qualifikation;
3. die Lernergebnisse der beruflichen oder außerberuflichen Qualifikation sind aufzulisten und den Lernergebnissen der Prüfung/Lehrveranstaltung für die eine Anerkennung erfolgen soll gegenüberzustellen.

(3) Zur Identifikation und Dokumentation der Lernergebnisse sind dem Formular „Validierung beruflicher und außerberuflicher Qualifikationen (SL/A-Val)“ alle relevanten Dokumente ((Dienst-)Zeugnisse, Kursbeschreibungen, gesetzliche Bestimmungen etc.) beizulegen, aus denen die berufliche oder außerberufliche Qualifikation samt deren Lernergebnisse und Kompetenzen nachgewiesen werden können.

(4) Wird die Validierung durch die*den Studienprogrammleiter*in vorgenommen, ist die Bestätigung darüber im Formular „Validierung beruflicher und außerberuflicher Qualifikationen - SPL (SL/A-Val-I)“ zu vermerken und das Formular dem Antrag auf Anerkennungen beizulegen. Kann die Validierung nicht vorgenommen werden und wird trotzdem die Anerkennung einer Prüfung gem. § 78 UG beantragt, ist über die Validierung der Lernergebnisse im Bescheid über die Anerkennung der Prüfung nach § 78 UG abzusprechen.

§ 7. (1) Von fremdsprachigen (Ausnahme englische) Dokumenten hat der*die Antragsteller*in autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Das Dokument, das als Nachweis der beruflichen oder außerberuflichen Qualifikation dient, muss zur Validierung bzw. im Verfahren zur Anerkennung auf Nachfrage im Original vorgelegt werden.

(2) Die*der Studienprogrammleiter*in ist berechtigt, von der Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen

abzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

In-Kraft-Treten

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft und ersetzt die Verordnung des Studienpräses zur Durchführung von Anerkennungsverfahren und Validierungen, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 55. Stück, Nr. 407, am 23.09.2022, im Studienjahr 2021/2022.

Der Studienpräses:
Lieberzeit

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.